

§ 9

Allg. Voraussetzungen:

1. zu löschende Marke: alle eingetragenen Marken
2. Entgegenstehendes Recht: eingetragene deutsche Marken; IR-Marken mit Schutz für Deutschland; eingetragene Gemeinschaftsmarken (§ 125b Nr.1)
3. Älterer Zeitrang: Anmeldetag (§ 33) oder früherer Prioritätstag (§§ 34, 35)
4. Kollisionstatbestände (hier Verweisung auf § 14 „“)
5. Rechtsfolgen: Lösungsreife, d.h. Möglichkeit der Löschung; Löschung erst auf Antrag § 51, 55
Oder bei 9 II Nr. 1 und 2 im Widerspruchsverfahren.: dort nicht 9 II Nr. 3!!!
6. Bei Teilkollision nur Teillösung
7. Schon vor Eintragung vorbeugende Beseitigungsklage möglich; evtl sogar vor Anmeldung als vorbeugende Unterlassungsklage

§ 14 II Nr 1-3

Handeln im geschäftlichen Verkehr

Abgrenzung: privat.

Erkennbar nach außen tretende Zielrichtung, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern; Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich. Selbständige wirtschaftliche Tätigkeit.

Shell.de: unerheblich, ob über private web page auch geschäftliche Kontakte aufgenommen werden können.

Ebay-Fälle dann, wenn gewisser Umfang (39 Transaktionen in fünf Monaten)
Einfuhr gefälschter Produkte: 14 Bekleidungsstücke, insgesamt 94 Waren mit gefälschten Marken

Politische Absicht: Pack den Tiger in die Bürgerschaft

Markenmäßige Benutzung

Benutzung ist markenmäßiger Gebrauch: EuGH BMW v. Deenik: Benutzung hat Zweck, Herkunft der Waren zu bezeichnen, die Gegenstand der Dienstleistung sind. Erst recht bei Verkauf.

Kommt auf Auffassung des Verkehrs an

„Frühstücks-Trank“ wird als beschreibende Angabe im Sinne einer Bestimmungsangabe erstanden.

Offen bei vergleichender Werbung, aber erlaubt

Arsenal: Schals nicht Original: Geschäftlicher Verkehr, auch falls Ausdruck der Treue und nicht Herkunftshinweis: aufklärende Angabe ändert nichts, da nicht alle Verbraucher erreicht werden..

Satirische Verwendung: Marlboro/Mordoro

Veränderung von Originalware

Entfernung der Marke ist keine Benutzung

Verwechslungsgefahr

Gesamteindruck